

Pflanzenschutz-Hinweise für den Obstbau Mai 2026

Zulassungsverlängerungen:

Nach Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) folgende Zulassungen verlängert:

Zulassungs-Nr. BVL	Produkt	Wirkstoff	Anwendung Obst	Verlängert bis
024675-XX	Karate Zeon bzw. KUSTI	lambda – Cyhalothrin	div. Obstkulturen	30.09.2026
00A825-00	Amylo-X WG	<i>Bacillus amyloliquefaciens</i> subsp. plantarum Stamm D747	Erdbeere, Him- und Brombeeren, Johannisbeeren (alle GWH)	31.08.2028

Neuzulassungen im Baumobst:

Mit **Isomate C LR MAX TT** (ZulNr.: 00B233-00) wurde im **Kern- und Steinobst ein Pheromon** zur Wicklerbekämpfung zugelassen. Das Produkt **HAKSAR 500SL** (ZulNr.: 007176-00) kann als MCPA-Produkt jetzt in **Kernobst** verwendet werden.

Präparat (Wirkstoff)	Zweckbestimmung	Bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen	Wz	Zulassung bis	Anwendungshinweise Aufwandmenge je ha und 1 m Kronenhöhe oder je 10.000 m ² Laubwandfläche, tw. auch je ha Gesamtfläche
Isomate C LR MAX TT (ZulNr.: 00B233-00, (Pheromondispenser für Verwirrungsmeth.))	seit 04/2026: Apfelwickler, Fruchtschalenwickler (<i>Adoxophyes orana</i>), Schokoladenbrauner Fruchtblattwickler, Bräunlicher Obstbaumwickler, Heckenwickler an Kernobst (NNNOK) und Steinobst (NNNOS)	NW470, Umgang mit dem Konzentrat: SS1201-1 (PS-Handschuhe) Ausbringen: SE1201 (Korbbrille) und SS1201-1 (PS-Handschuhe) Nachfolgearbeiten: Keine Auflagen	F	30.08.2038	750 Dispenser/ha, GHS07 u. 09, B4, IP, max. 1 Anwendung, vor Flugbeginn der 1. Generation, keine Rückstände

Präparat (Wirkstoff)	Zweckbestimmung	Bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen	Wz	Zulassung bis	Anwendungshinweise Aufwandmenge je ha Herbizidstreifen
HAKSAR 500 SL (ZulNr.: 007176-00, 500 g/l MCPA)	seit 04/2026: Kernobst (NNNOK) ab 1. Standjahr gegen Weißklee	NG403: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März , NG404: 2% 20m, NT108-1: 5m + 20m 75%, NW468, Umgang mit dem Konzentrat: SE110 (Korbbrille), SS110-1 (PS-Handschuhe), Ausbringen: SS110-1 (PS-Handschuhe), Nachfolgearbeiten: SF275-EEOS Nachfolgearbeiten mit langer Arbeitskleidung bis einschließlich Ernte)	F	15.08.2027	2,0 l in 200 bis 400 l/ha Wasser, GHS05, -07, -09, B4, max. 1 Anwendungen zur Bekämpfung von Weißklee, März bis September

Neue Zulassungen:

Für **Lepinox Plus**, mit der Zulassungsnummer 028449-00, wurde nach Art. 51 die Anwendungen in **Erdbeeren im GWH** erweitert. Die **Wartezeit** im geschützten Anbau ist **2 Tagen**, im Gegensatz zu 3 Tagen im Freiland (ohne Tabelle).

Befristete Zulassungen:

Vom BVL wurden folgende befristete Zulassungen nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ausgesprochen:

Für **Merpan 80 WDG** gegen **Erdbeeranthraknose** an Erdbeere, in Ertrags- und Vermehrungsflächen (**Freiland und GWH**),

für **Capex Plus** gegen **Schalenwickler an Kernobst**, für **Karate Zeon** in div.

Baumobst gegen **div. Wanzen** und für **Movento SC 100** gegen **Blutlaus** und **Birnenblattsauger an Apfel bzw. Birne**.

Präparat (Wirkstoff)	Zweckbestimmung	Bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen	Wz	Zulassung bis	Anwendungshinweise Aufwandmenge je ha bzw. je ha und 1 m Kronenhöhe
Merpan 80 WDG (800 g/kg Captan)	Art. 53: gegen Erdbeeranthraknose (<i>Colletotrichum acutatum</i>) an Erdbeere (FRAAN), in Ertrags- und Vermehrungsflächen (Freiland und GWH)	NW468, NB507 (Bei Anwendungen außerhalb der Blütezeit der Kultur ist sicherzustellen, dass sich in den Reihen der behandelten Kultur keine blühenden Unkräuter befinden), Freiland: NW608-1 (5m), NW706 und NG405 (Keine Anwendung auf drainierten Flächen), VA320 (2m Abstand zu Flächen Dritter oder 20m und 90%), Umgang mit dem Konzentrat: SS110-1 (PS-Handschuhe), SS530 (Gesichtsschutz), SS2101 (PS-Anzug + Stiefel, Alternative zu PS-Anzug + Schürze: Ärmelschürze + Arbeitskleidung + Stiefel), Ausbringen: SS120-1 (PS-Handschuhe), SS526 (Gesichtsschutz), SS2202 (PS-Anzug + Stiefel, SS230 (ggf. flüssigkeitsdichten PS-Anzug), Nachfolgearbeiten: SF276-EV (bis Ende Kulturführung mit Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe im Bestand arbeiten)	21	Nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009, vom 20. März 2026 bis 17. Juli 2026 für 120 Tage	1,5 kg in 1000-2000 l/ha Wasser, GHS05-09, B4 aber keine Anwendung auf Blüten, max. 2 Anwendungen im Abstand von 14 Tagen, BBCH 10–19 Schieben der ersten Blätter bis 9 Blätter entfaltet); BBCH 55–59 (erste Blütenanlagen sichtbar bis Ballonstadium) und BBCH 71–81 (Blütenboden aufgewölbt bis Beginn Fruchtreife), als Reihenbehandlung, SF245-02
Capex Plus (Schalenwickler-Granulosevirus)	Art. 53: Fruchtschalenwickler (<i>Adoxophyes orana</i>) an Kernobst (EPPO-Code: NNNOK)	Umgang mit dem Konzentrat: VH650: (Die Verpackung ist mit der Aufschrift "Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen enthalten" zu versehen), SS110-1 (Pflanzenschutzhandschuhe), SS2101 (PS-Anzug, Alternative zu PS-Anzug + Schürze: Ärmelschürze + Arbeitskleidung + Stiefel), Ausbringen: Kennzeichnungsauflagen, Nachfolgearbeiten: Kennzeichnungsauflagen	F	Nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009, vom 01. April 2026 bis 29. Juli 2026 für 120 Tage	0,08 l/10.000 m ² LWA in 400 – 1.200 l Wasser/ha. Maximal 0,144 L/18.000 m ² LWA pro Behandlung, keine GHS, B4, IP, Wasseraufwand 400 l/ha je 1 m Kronenhöhe, je max. 4 Anw. Behandlung der überwinterten Larven im Frühjahr (rückstandsfreie Anw.), keine Wartezeit nötig, Abstand von mind. 8 Tage, Lagerung im Kühlschrank bei 4 °C max. 12 Monate oder tieffrieren. Geöffnete Flaschen können bis zur nächsten Spritzung wieder eingefroren werden.
Karate Zeon (100 g/l lambda – Cyhalothrin)	Art. 53: gegen Grüne Futterwanze (<i>Lygocoris pabulinus</i>), Rotbeinige Baumwanze (<i>Pentatoma rufipes</i>), Grüne Reiswanze	NT1095-2: (95% 5m), NW468, NW607-2 für die Anwendung bei BBCH 59 – 72: (95% 50m), für die Anwendung bei BBCH 74 – 85: (95% 40m), (NW unkodiert): Anwendung ausschließlich auf Flächen, die eine geschlossene und dauerhafte Begrünung der Fahrgassen und Vorgewende (> 80 % der Fläche der gesamten Obstanlage) aufweisen. (NW unkodiert): Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch	14	Nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, gegen Grüne Futterwanze und die Rotbeinige Baumwanze	0,0375 l (max. 2 m = 0,075 l/ha) in max. 500 l/ha Wasser und mKh, GHS08, GHS09, B4, IP, max. 1 Anwendungen, Ballonstadium bis Haselnussstadium (Frucht 20 mm) BBCH 59 - 72 (Grüne Futterwanze, Rotbeinige Baumwanze) oder im Sommer BBCH 74 – 85

	<p>(<i>Nezara viridula</i>), Grüne Stinkwanze (<i>Palomena prasina</i>) Graue Gartenwanze (<i>Rhaphigaster nebulosa</i>) Marmorierte Baumwanze (<i>Halymorpha halys</i>) Beerenwanze (<i>Dolycoris baccarum</i>), alle nur junge Nymphenstadien (L1-L3), an Apfel (MABSD), Birne (PYUCO), Süß- und Sauerkirsche (PRNAV, PRNCE), Pflaumen (PRNDO, Mirabelle, Rund- und Eierpflaume, Reneklode und Zwetsche), Pfirsich und Nektarine (PRNPS), im Freiland</p>	<p>wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben, Umgang mit dem Konzentrat: SE1201 (Korbbrille), SS1201-1 (PS-Handschuhe), ST1202 (Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie), Ausbringen: SE1201 (Korbbrille), SS1201-1 (PS-Handschuhe), ST1202 (Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie), VA263 (keine Ausbringung mit Handgeräten), Nachfolgearbeiten: Siehe Kennzeichnungsauflagen</p>	<p>vom 25. März 2026 bis zum 22. Juli 2026, gegen Grüne Stinkwanze, Grüne Reiskwanze, Graue Gartenwanze, Marmorierte Baumwanze und Beerenwanze vom 1. Mai 2026 bis 28. August 2026, für 120 Tage</p>	<p>(Grüne Reiskwanze, Grüne Stinkwanze, Graue Gartenwanze, Marmorierte Baumwanze, Beerenwanze), NB6623 besonders beachten (= Mischungen Karate Zeon mit Azolen sind bienengefährlich B2), NN400, NN410 (Bekämpfung zur Blüte vermeiden oder Behandlung in den Abendstunden!), SF245-02, u. a.</p>
<p>Movento SC 100 (100 g/l Spirotetramat)</p>	<p>Art. 53: Blutlaus (<i>Eriosoma lanigerum</i>) an Apfel (MABSD) und Birnenblattsauger (<i>Cacopsylla pyri</i>) Birne (PYUCO)</p>	<p>NW468, NT109: 5m + (20m 90%), VA320 (Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (Nebstehende und Anwohner) muss die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, mit abdriftmindernden Geräten erfolgen, die mindestens in der Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen sind. Geeignete Anwendungstechnik und Verwendungsbestimmungen ergeben sich aus dem Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANZ AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich sind die in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BANZ AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilten Mindestabstände bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen bei Anwendungen in Raumkulturen von fünf Metern einzuhalten. Umgang mit dem Konzentrat: SS110-1 (PS-Handschuh), SS530 (Gesichtsschutz), SS610 (Gummischürze), SS2101 (Schutzanzug, Alternative zu PS-Anzug + Schürze: Ärmelschürze + Arbeitskleidung + Stiefel), Ausbringen: SS2202 (Schutzanzug), Kennzeichnungsauflagen und VA263-1 (nicht mit handgeführten Geräten ausbringen), Nachfolgearbeiten: SF275-EEOS (bis einschließlich Ernte mit Arbeitskleidung und festem Schuhwerk im Bestand arbeiten), SF276-VEOS (bis vor Ernte: lange Arbeitskleidung + feste Schuhe + Schutzhandschuhe)</p>	<p>14 Nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009, vom 22. April 2026 bis 19. August 2026 für 120 Tage</p>	<p>0,75 l in 100–500 l/ha je mKh Wasser, GHS07-09, B1, IP, max. 2 Anw. im Abstand von mind. 14 Tagen, Apfel: nach der Blüte ab BBCH 71 (Nachblütefruchtfall) bis 73 (zweiter Fruchtfall), Birne: nach der Blüte ab BBCH 71 (Nachblütefruchtfall) bis 81 (Beginn Fruchtreife), SF245-02 (Wiederbetreten erst nach Antrocknung), vollständigen Bescheid siehe BVL Internet</p>

Abdrift und unerlaubte Rückstände verhindern

Setzen Sie nur noch Antidriftdüsen ein! Diese Düsen können über einen großen Druckbereich eingesetzt werden, im Randbereich der Anlage müssen diese Düsen aber immer im niedrigen Druckbereich, meist unter 8 bar, genutzt werden, um die volle Verlustminderung zu erreichen (Siehe Internet neue JKI-Datenbank mit Verzeichnis Verlustmindernde Geräte:

<https://daps.julius-kuehn.de> zusammen mit der Düsenauswahl unter: <https://daps.julius-kuehn.de/downloadDuesensortiment>

Zu Gewässern und schützenswerten Randstrukturen müssen sowieso meist Auflagen, mit Abdriftminderungswirkung von 90 % und mehr, eingehalten werden.

Verwenden Sie auch sonst keine alten Hohlkegeldüsen mehr, da diese einen hohen Feintropenanteil erzeugen und leichter zu Abdrift führen können. Verwenden sie abdriftarme Flachstrahldüsen oder abdriftmindernde Injektor-Hohlkegeldüse (im richtigen Druckbereich 4-5 bar, mit zugehörigen Gebläseeinstellungen).

Pflanzenschutz wird in der Öffentlichkeit kritisch gesehen, **unternehmen Sie alles, um keine sichtbare Abdrift mehr zu erzeugen.** Sprechen Sie Ihre Berufskollegen an und bewegen diese zum Umstieg.

Schon kleinste Abdriften verursachen auch unerlaubte Rückstände auf Nachbarkulturen (z. B. Beerenobst ↔ Baumobst, Bioanbau ↔ integrierter Anbau, Spezialanforderung LEH ↔ anderer Anbau)!

Bei der richtigen Filterwahl ist Verstopfung kein Argument!

Zum Schutz der Düsenfilter (wenn vorhanden) und der Düsen, muss **der Hochdruckfilter immer eine Stufe feiner (höhere Maschenanzahl, ca. 80-100 Mesh) sein als der Düsenfilter** und groß genug sein. Die Leitung vom Spülventil des Hochdruckfilters sollte in den **Rücklauf** geführt werden, dann werden Verunreinigungen wieder in das Fass geführt und der Filter bleibt lange in Funktion! Alternativ kann die Spülleitung auch direkt **in den Saugfilter** geführt werden, um diesen in eingebauten Zustand immer etwas aufzuspülen und keine Verstopfungen von Düngern etc. entstehen zu lassen (z. B. als Zubehör bei Fa. Wanner). Der **Saugfilter selbst sollte nicht mehr als 32 Mesh haben**, um die Pumpe vor groben Verunreinigungen zu schützen, ohne jedoch die Pumpenleistung zu beeinträchtigen.

Für die Berechnung der Pflanzenschutzmittelmengen pro ha ist nur die tatsächliche Laubwandhöhe (= vom untersten bis obersten Blatt der Anlage) entscheidend. Düsen entsprechend ausrichten und ggf. abschalten. Baumhöhen auf jeden Fall messen und obere Düsen richtig ausrichten (In viele Anlagen müssen mehr als 2 Meter Laubwand behandelt werden!), Mittelmengen dem Zuwachs anpassen, nicht unter- oder überdosieren.

Abdriftmindernde Flachstrahldüsen verschrägt zueinander ausrichten, dass diese nicht ineinander spritzen. Luftleistung und Luftaustritt so einstellen, dass nur die Zielflächen erreicht werden. **Verringerung der Luftleistung führt zu Kraftstoffeinsparungen und verringert die Lärmbelästigung.** Spritze rechtzeitig am Reihenende abstellen. Abdrift vermeiden. In Erdbeeren ebenfalls Mittelmengen nach tatsächlich behandelter Fläche berechnen (Streifenkultur!!)

Verschleppung: Achten Sie darauf, keine Wirkstoffe mit schlecht gereinigten Pflanzenschutzspritzen in andere Kulturen zu verschleppen!

Gewässerschutz:

Bei der **Gerätereinigung und Gerätebefüllung dürfen keine Reste der Spritzbrühe oder Reinigungsflüssigkeit in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer** gelangen. **Unvermeidbare Restmengen** mit Wasser im Verhältnis 1:10 verdünnen und in der Obstanlage ausspritzen.

Verwendung von grobtropfigen Düsen führen auch zu äußerlich sauberen Spritzen und Treckern! Wenn doch eine Außenreinigung notwendig wird, darf diese nur auf unbefestigten und möglichst bewachsenen Flächen erfolgen (z. B. Vorgewende, sonstige Rasenfläche).

Die **Gebrauchsanleitungen, Auflagen und Anwendungsvorschriften** der Mittel einhalten!

Packmittelrücknahme - PAMIRA

Auch 2026 wird in Nordrhein-Westfalen wieder eine Rücknahmeaktion für leere Pflanzenschutzverpackungen durchgeführt. Die Sammlungen beginnen im Juni und laufen bis September. **Termine und Hinweise im Internet unter: <http://www.pamira.de>**

Die Teilnahme ist unbedingt erforderlich, um die notwendige Rücklaufquote zu erreichen. Es werden nur sauber gespülte und restentleerte Behälter („tropffrei“ bzw. „rieselfrei“) angenommen (Verpackung mindestens 3x spülen und Spülwasser dem Spritzfass

begeben). Bis zur Rücknahme sollten die Behälter ohne Deckel an einem trockenen Platz, unzugänglich, gelagert werden (z. B. in einer Großkiste in einer Halle). Die Entsorgung von gewerblichen Pflanzenschutzmittelpackungen über Restmülltonne oder Wertstoffsammlung (gelber Sack), ist nach Verpackungsgesetz, sowie nach Gefahrstoffverordnungen und je nach Wirkstoff meist nicht zulässig! Für leere, ungereinigte Pflanzenschutzverpackungen gelten die gleichen Auflagen wie für den ursprünglich verpackten Stoff. Die Andienungs- bzw. Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle sind in NRW kommunal in den Abfallsatzungen der Kreise und Städte geregelt.

Pheromonfallen aufhängen und regelmäßig überprüfen

Wöchentlich Kontrollen der Flugverläufe durchführen! Nimmt die Zahl, der bei den einzelnen Kontrollen gezählten Falter deutlich zu und werden warme Abendstunden mit über 15 °C erreicht, ist in der Regel mit vermehrten Eiablagen zu rechnen, so dass eine Bekämpfung erforderlich wird.

Bei Apfel- und Pflaumenwickler lassen sich dabei die Flughöhepunkte nicht immer eindeutig festlegen. Für den Schlupf der Räumchen spielt auch die Tageslänge eine entscheidende Bedeutung. Im Rheinland wurden in den letzten Jahren bereits Ende Mai der Schlupf beobachtet. Bei verzetteltem Falterflug unbedingt die Warnmeldungen beachten und ggf. Beratung beim Pflanzenschutzdienst einholen. Die richtige Terminierung von den Larviziden ist ungeheuer wichtig.

Netze zum Schutz gegen die Kirschessigfliege Drosophila suzukii und die Kirschfruchtfliege

Jetzt sind die Netze gegen die Kirschfruchtfliege/Kirschessigfliege zu schließen, da die Kirschfruchtfliegen jetzt auftreten und zufliegen. Bei entsprechender Maschenweite ergibt sich später auch eine Verzögerung des Kirschessigfliegenbefalls. Die Population kann unter Netz besser chemisch kontrolliert werden! Kulturschutznetze sind in verschiedenen Maschenweiten erhältlich. Zu empfehlen sind Maschenweiten von 0,8 x 0,8 mm.

Maschenweite	Schutzwirkung
0,8 x 0,8 mm oder kleiner	Sehr hohe Sicherheit. Internationale Versuchsergebnisse und Erfahrungen zeigen, dass innerhalb dieser Netze kaum Kirschessigfliegen gefangen werden.
1,0 x 1,5 mm 1,3 x 1,3 mm 1,5 x 1,5 mm	Effektiver Schutz. Ein Befall wird reduziert bzw. deutlich verzögert. Es können Fliegen mehr oder weniger zufällig hindurch gelangen. Guter Schutz gegen Kirschfruchtfliege

Die Netze müssen vor Beginn der Fruchtreife errichtet und dicht geschlossen sein. Ein- und Ausgänge sollten durch Schleusen zusätzlich geschützt werden. Auch unter eingensetzten Kulturen sind intensive Befallskontrollen unerlässlich, denn da die Netze für Kultur- und Erntearbeiten wiederholt geöffnet werden, besteht weiterhin ein Risiko des Eindringens der Kirschessigfliege. Unter dem Netz stellt sich nur leicht ein leicht verändertes Klima ein, eigene Messungen zeigen vergleichbare Temperaturverläufe wie außerhalb des Netzes.

Dr. Adrian Engel, LWK Nordrhein-Westfalen,
Pflanzenschutzdienst

Grundsätzliches:

Die aktuellen Anwendungsbestimmungen und Auflagen sind den jeweiligen Gebrauchsanleitungen der Pflanzenschutzmittel zu entnehmen. Alle Angaben ohne Gewähr! Maßgebend sind die Hinweise in den Gebrauchsanleitungen.

*Präparate haben zzt. keine Zulassung in dieser Indikation. Abverkaufsfrist im Handel: maximal 6 Monate. Aufbrauchfrist im Betrieb: maximal zusätzlich 12 Monate.

Beim Kern- und Steinobst bezieht sich die Aufwandmenge je Hektar und 1 m Kronenhöhe, teilweise auch nur je Hektar oder bezogen auf 10.000 m ² Laubwandfläche.
--

Bei Erdbeeren und dem übrigen Beerenobst erfolgen die Mittelangaben pro 1 Hektar. Beachte: Werden bei Erdbeeren nur Streifen behandelt, so ist der Mittelaufwand entsprechend anzupassen.